Niederschrift über die Sitzung

des beschließenden Bau- und Umweltausschusses Furth

Tag und Ort: am **13.03.2017** im Sitzungssaal der Gemeinde Furth

Vorsitzender: Horsche, 1. Bürgermeister

Schriftführer: Bruckmoser, Bauamtsleiter

Eröffnung der Sitzung: Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um **19:00** Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayerische Gemeindeordnung ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Anwesend: Von den 9 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Bau und Umweltausschusses Furth sind **9** anwesend.

Eichstetter Helmut
Gewies Matthias
Halbinger Alois
Hammerl Bartholomäus
Lederer Andreas
Popp Florian
Rössel Peter
Scherble Hans-Peter

Es fehlt entschuldigt:

Es fehlen unentschuldigt:

Zudem sind anwesend: 2. Bürgermeister Josef Fürst

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bau- und Umweltausschuss somit nach Art. 47 Abs. 2,3 GO, Art. 32 Abs. 2 GO, Art 33 GO, Art. 34 Abs. 1 KommZG beschlussfähig ist.

Öffentlicher Sitzungsteil

TOP 1 – Genehmigung der letzten Niederschrift

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
5	9	9	0	Die Niederschrift der letzten Bau- und Umweltausschuss-sitzung vom 16.01.2017 wird von den Mitgliedern des Bau- und Umweltausschusses ohne Einwand genehmigt.

TOP 2 – Informationen und Bekanntgaben

2/1 – Aschenbecher Rathaus

Der Aschenbecher für das Rathaus wurde bereits beschafft und wird zeitnah durch den gdl. Bauhof montiert.

TOP 3 - Bauanträge

3/1 - Neubau eines Fertighauses mit Garage und Carport, Brunnenstraße 4, Fl-Nr. 876/7, Gmk. Furth

Zwischen den Beteiligten konnte mittlerweile ein Kompromiss hinsichtlich der Dachform gefunden werden. Demnach wird der Baugrenzenüberschreitung für die Garage nach Norden um 32 cm zugestimmt. Im Gegenzug hierzu wird die Dachneigung des Satteldaches auf 7° gesenkt. Diese Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist städtebaulich vertretbar, da die Dachneigung zugunsten des nördlich liegenden Nachbarn verringert wird. Einwände von den Nachbarn bestehen derzeit nicht. Die restlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
6	9	9	0	Dem vorgenannten Antrag zum Neubau eines Fertighauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Brunnenstraße 4, Fl-Nr. 876/7, Gmk. Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich der Baugrenzenüberschreitung nach Norden um 32 cm sowie der verminderten Dachform auf 7° erteilt. Die sonstigen öffentlichen Belange (Art. 55 Abs. 2 BayBO) sowie Brandschutzvorschriften müssen dennoch beachtet werden. Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser darf nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen abgeleitet werden.

3/2 - Anbau auf eine bestehende unterkellerte Terrasse, Hofmarkstraße 29 b, Fl-Nr. 586/13, Gmk. Furth

Der Antragsteller plant eine bestehende Terrasse entsprechend zu Umbauen und darin Wohnraum zu schaffen. Hierfür sind eine Baugrenzenüberschreitung nach Süden sowie eine abweichende Dachform nötig.

Als Dachform ist im Bebauungsplan Kleinfeld Nord Erweiterung ein Satteldach mit einer Dachneigung von 34° - 48° vorgesehen. Der Anbau sollte jedoch als Flachdach mit gleichzeitiger Begehbarkeit der dann im OG befindlichen Terrasse ausgebildet werden. Präzedenzfälle hinsichtlich eines Flachdaches für ein Hauptgebäude in dem Baugebiet sind nicht vorhanden, weshalb die Verwaltung von der Zulassung der Befreiung abrät.

Der Baugrenzenüberschreitung kann zugestimmt werden, da hierfür bereits mehrere Vergleichsfälle vorliegen.
Der Bau- und Umweltausschuss Furth steht der Änderung der Dachform in diesem Baugebiet positiv gegenüber, da hierdurch die Einschränkungen der Nachbarn gegenüber der Weiterführung eines Satteldaches minimal sind.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
7	9	9	0	Dem vorgenannten Antrag zum Anbau auf eine bestehende unterkellerte Terrasse auf dem Grundstück Hofmarkstraße 29 b, Fl-Nr. 586/13 der Gmk. Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu den Befreiungen hinsichtlich abweichender Dachform sowie Überschreitung der Baugrenzen um 3 m nach Süden erteilt. Die sonstigen öffentlichen Belange (Art. 55 Abs. 2 BayBO) sowie Brandschutzvorschriften müssen dennoch beachtet werden. Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser darf nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen abgeleitet werden.

3/3 - Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Rosenweg 15 – Enghof, Fl-Nr. 199/2, Gmk. Schatzhofen

Das Bauvorhaben wurde im Genehmigungsfreistellungsverfahren beantragt. Ausnahmen und Befreiungen sind nicht ersichtlich.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
8	9	9	0	Dem vorgenannten Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Rosenweg 15 – Enghof, Fl-Nr. 199/2, Gmk. Schatzhofen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die sonstigen öffentlichen Belange (Art. 55 Abs. 2 BayBO) sowie Brandschutzvorschriften müssen dennoch beachtet werden. Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser darf nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen abgeleitet werden.

3/4 - Aufstockung bestehendes Büro und Verkaufsgebäude sowie Nutzungsänderung von Gewerbeflächen zu Wohnraum, Neuhauser Straße 6 b, Fl-Nr. 386/1, Gmk. Furth

Geplant ist die Aufstockung des Anbaus an der bestehenden Schlosswirtschaft in nördliche Richtung.
Dabei sollte ein Teilbereich des Gebäudes von Gewerbeflächen zu Wohnraum umgenutzt werden. Durch die geplante Bebauung wird ggf. die maximal zulässige Abstandsfläche auf der Neuhauser Straße überschritten. Im Rahmen der Fachstellenanhörung wird dieses Problem sowie die mögliche Überschreitung der Abstandsflächen der Gebäude auf dem Grundstück nochmals genauer betrachtet.
Abweichend von der erstmaligen Eingabeplanung liegt das Gebiet im Bebauungsplan „Altes Brauereigelände“. Für das Bauvorhaben ist nun eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Altes Brauereigelände“ hinsichtlich abwei-

chender Dachform erforderlich. Das gemeindliche Bauamt hat den Entwurfsverfasser hierauf entsprechend aufmerksam gemacht.
Der Bau- und Umweltausschuss Furth empfiehlt dem Antragsteller, ein gegenläufiges Pultdach oder ein flaches Satteldach zu errichten, da sich dieses in dem Baugebiet „Altes Brauereigelände“ einfügt. Auch mit der geplanten Umnutzung des Bestandsgebäudes wäre dieser Vorschlag als positiv anzusehen.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
9	9	3	6	Dem vorgenannten Antrag auf Aufstockung des bestehenden Büro- und Verkaufsgebäudes sowie Nutzungsänderung von Gewerbefläche zu Wohnraum auf dem Grundstück Neuhauser Straße 6b, 84095 Furth, Fl.-Nr. 386/1 der Gmk. Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich der Dachform erteilt. Die sonstigen öffentlichen Belange (Art. 55 Abs. 2 BayBO) sowie Brandschutzvorschriften müssen dennoch beachtet werden. Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser darf nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen abgeleitet werden und muss schadenfrei auf dem eigenen Grundstück versickern.

→ Damit ist dieser Bauantrag abgelehnt.

3/5 - Aufstockung des bestehenden Gebäudes zur Errichtung von drei Ferienwohnungen, Galleneck 1, Fl-Nr. 304, Gmk. Schatzhofen

Der Bauherr plant die Aufstockung des bestehenden Gebäudes zur Errichtung von drei Ferienwohnungen. Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.
Durch die Aufstockung des Wohnhauses können die Abstandsflächen nicht mehr auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden. Die Abstandsflächen überdecken die anliegende Straße zu mehr als die Hälfte. Deshalb ist eine Abstandsflächenübernahme aus dem gegenüberliegenden Grundstück (Ebenfalls im Eigentum des Bauherrn) erforderlich. Der Entwurfsverfasser wird entsprechend aufgefordert, die Antragsunterlagen zu ergänzen.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
10	9	9	0	Dem vorgenannten Antrag zur Aufstockung des bestehenden Gebäudes zur Errichtung von drei Ferienwohnungen auf dem Grundstück Galleneck 1, Fl-Nr. 304, Gmk. Schatzhofen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die sonstigen öffentlichen Belange (Art. 55 Abs. 2 BayBO) sowie Brandschutzvorschriften müssen dennoch beachtet werden. Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser darf nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen abgeleitet werden.

3/6 – Vorbescheid zur Aufstockung eines bestehenden Wohnhauses, Schatzhofener Straße 2, Fl-Nr. 517/1, Gmk. Furth

Bei diesem Vorbescheidsantrag möchte der Bauherr in Erfahrung bringen, ob die Errichtung eines zusätzlichen Geschoßes möglich ist. Es wurden bereits einige Gebäude in dem Baugebiet „Erweiterung Kleinfeld“ errichtet, die dieselben Ausbildungen haben.
Das bestehende Wohnhaus sollte aufgestockt werden (E + 1). Die Aufstockung sollte ein Satteldach mit einer Dachneigung von 28° erhalten.
Die vorgegebene talseitige Traufhöhe von 6,5 m wird auf 7,675 m überschritten.
Die Nachbarunterschriften liegen noch nicht vor, da der Bauherr im Vorbescheidsantrag die Nachbarn nicht beteiligt hat.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
11	9	9	0	Dem vorgenannten Antrag auf Vorbescheid zur Aufstockung eines bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Schatzhofener Straße 2, Fl-Nr. 517/1 der Gmk. Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der Traufhöhenüberschreitung auf insgesamt max. 7,675 m erteilt. Die sonstigen öffentlichen Belange (Art. 55 Abs. 2 BayBO) sowie Brandschutzvorschriften müssen dennoch beachtet werden. Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser darf nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen abgeleitet werden. Bei Einreichung der Bauantragsunterlagen müssen entsprechend Stellplätze für die neu zu schaffenden Wohneinheiten nachgewiesen werden.

3/7 - Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle in eine Wohnwagen-Unterstellhalle, Niederarth 1, Fl-Nr. 1267, Gmk. Arth

Das Bauvorhaben ist dem Außenbereich zuzuordnen, eine Privilegierung des Antragstellers liegt vor. Eine entsprechende Nutzungserklärung als Voraussetzung für die Umnutzung wurde vorgelegt. Ein erneuter Bau einer landwirtschaftlichen Halle am selbigen Standort ist deshalb bis auf weiteres ausgeschlossen.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
12	9	9	0	Dem vorgenannten Antrag zur Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle in eine Wohnwagen-Unterstellhalle auf dem Grundstück Niederarth 1, Fl-Nr. 1267 der Gmk. Arth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die sonstigen öffentlichen Belange (Art. 55 Abs. 2 BayBO) sowie Brandschutzvorschriften müssen dennoch beachtet werden.

3/8 - Umnutzung einer ehemaligen Schreinerei in eine Reparaturwerkstatt für Antiquitäten und Kleinmöbel, Linden 7 a, Fl-Nr. 1237/3, Gmk. Arth

Auch hier liegt eine Nutzungsänderung vor. Die Halle war lt. Eingabeplänen als Werkhalle genehmigt. Nun sollte die Werkstatt in eine Reparaturwerkstatt für Antiquitäten und Kleinmöbel umgenutzt werden. Die Nachbarunterschriften liegen nicht voll-

ständig vor. Hinsichtlich der vorhandenen und beabsichtigten Nutzung ist mit keinen höheren Immissionen zu rechnen.
Eine Größenänderung findet nicht statt. Ebenso ändern sich die Außenansichten nicht.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
13	9	9	0	Dem vorgenannten Antrag auf Umnutzung einer ehemaligen Schreinerei in eine Reparaturwerkstatt für Antiquitäten und Kleinmöbel auf dem Grundstück Linden 7 a, Fl-Nr. 1237/3 der Gmk. Arth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die sonstigen öffentlichen Belange (Art. 55 Abs. 2 BayBO) sowie Brandschutzvorschriften müssen dennoch beachtet werden. Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser darf nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen abgeleitet werden.

TOP 4 - Bauleitplanung WA „An der Hauptstraße Altdorf“ samt Änderung des derzeitigen Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 9, Markt Altdorf, Lkr. Landshut

Der Markt Altdorf plant die Festsetzung von drei Baufenstern für die Errichtung von Einzel- und Doppelhaushälften am Ortseingang von Altdorf aus östlicher Richtung. Das Bauvorhaben wurde in einer vorangehenden Bau- und Umweltausschusssitzung in Teilbereichen bereits behandelt.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
14	9	9	0	Die Planung berührt die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde Furth nicht. Durch die Gemeinde Furth wird im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungs-, Bebauungs- und Landschafsplans des Marktes Altdorf keinen Einwand erheben.

TOP 5 - Wehr Schatzhofen-Enghof – Ausbau im Rahmen des Wasserrechtsbescheides 2005 und Sicherung der Durchgängigkeit

Im Frühjahr 2014 drohte der Further Bach aufgrund einer Trockenphase und der unsachgemäßen Gewässerunterhaltung des Mühlbaches trocken zu legen. Nur durch sofortige Tatmaßnahmen durch das gdl. Bauamt und den gdl. Bauhof konnte ein vollständiges Trockenlegen verhindert werden. Auch die Positionsveränderung der bisher nicht fixierten Steine am Mühlbach durch unbekannte Personen trug zu diesem bedauerlichen Vorfall bei.
Im Rahmen der Planfeststellung für die Gemeinde Furth wurde 2005 geregelt, dass das Verteilungsverhältnis des Wassers 1/3 zu 2/3 (Further Bach/Mühlbach) im Bereich der Teilung bei der Wochenendsiedlung zu erfolgen hat. Die Unterhaltungspflicht und damit die Sicherstellung der Teilungsverhältnisse des jeweiligen Wasserzuflusses obliegt der Gemeinde Furth.
Der Antragsteller aus Schatzhofen plant seit etwa vier Jahren die Errichtung eines Wasserkraftwerks in Schatzhofen. Der entsprechende Wasserrechtsantrag ist derzeit an der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Landshut anhängig. Sobald der Antragsteller den entsprechenden Wasserrechtsbescheid erhält geht auch die

Unterhaltungslast des Teilungsbauwerks an selbigen über. Dieser hat sodann sicherzustellen, dass mindestens 75 Liter Wasser / Sekunde dem Further Bach zufließen, das Restwasser kann dem Mühlbach und damit seinem Wasserkraftwerk zugeführt werden. Gegebenenfalls wird mittels des Wasserrechtsbescheids ein entsprechender Wächter zur Auflage gemacht, welcher bei Unterschreitung der geforderten Wassermenge die entsprechenden Stellen informiert.

Die Gemeinde Furth hat bei einem externen geologischen Büro die Kosten für die Wiederherstellung des Wehrs nach den Vorgaben des Wasserrechtsbescheids aus 2005 angefordert. Demnach sind hierfür Kosten in Höhe von ca. 30.000 € zzgl. MwSt. zu veranschlagen.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
15	9	9	0	Das Planungsbüro Gugetzer aus Fürstenzell wird beauftragt, eine detaillierte Planung der Umsetzungsmaßnahmen aus dem Wasserrechtsbescheid im Kontext der Planung des Antragstellers zur Sicherung des Teilungsbauwerks zu entwickeln.

TOP 6 - Abriss Gewächshäuser am Kloster – Angebotseinholung

Die Gemeinde Furth erhielt mittlerweile den LEADER-Förderbescheid in Höhe von ca. 100.000 € zur Umsetzung des Schaukräutergartens am Kloster Furth.
Um mit der Umsetzung beginnen zu können ist der Abbruch der beiden nördlichen Gewächshäuser zu veranlassen. Die beiden Gewächshäuser sollten nach Möglichkeit gemeinsam über das LEADER-Förderprogramm abgerissen werden, da die Wiederherstellung des Grundstücks als Teil der Förderung zu sehen ist.
Auch der Heizstrang sowie die Wurzelstöcke im Zufahrtsbereich sollten hierbei entfernt werden. Sollten die Kosten nicht vollständig durch LEADER übernommen werden können trägt die Kosten für den Abriss des zweiten Gewächshauses das Further Kommunalunternehmen. Hinsichtlich des Abrisses wurde durch das Planungsbüro Halbinger und Hr. Bgm. Andreas Horsche ein Leistungsverzeichnis erstellt, welches den Bau- und Umweltausschussmitgliedern aufgezeigt wurde.

Folgende Bieterliste wurde erstellt:
- Eichstetter GmbH, Höllkreut, 84095 Furth
- Kieswerk Frank, Linden 2b, 84095 Furth / Arth
- Siegfried Hofrichter, Geberskirchen 2, 84095 Furth
- Baggerbetrieb & Erdbau Reinhold Schober, Geberskirchen 3, 84095 Furth
- Heinrich Haun GmbH & Co. KG, Mühlbachstraße 46, 84034 Landshut-Münchnerau
- Baggerbetrieb Maier, Gartenstraße 1 B, 84155 Bodenkirchen
- Lohnunternehmen Haimerl GbR, Hauptstraße 20, 84101 Obersüßbach
- Baggerunternehmen Otto Kellerer, Attenhausen 2, 85283 Wolnzach
- TROIBER Firmengruppe, Gün 20, D-94250 Achslach (Niederbayern / Bayern)

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
16	9	9	0	Das vorbereitete Leistungsverzeichnis wird in der dargelegten Form beschlossen.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
17	9	9	0	Die Bieterliste wird in der dargelegten Form beschlossen.

TOP 7 - Fällung von Bäumen am Friedhof Furth in der Nähe des Missionskreuzes

Lt. Mitteilung einer Grabrechtsinhaberin nahe dem Missionskreuz stehen dort viele Ahornbäume, von denen die herabfallenden Blätter sowie die Fruchtstände umliegende Gräber übersäen und in Ihrer Nutzung beeinträchtigen. Die Grabrechtsinhaberin wünscht deshalb die Entfernung der Bäume.
In Absprache mit dem gdl. Bauhof kann ggf. eine Fällung mit gleichzeitiger Anpflanzung einer blattärmeren Baumsorte erfolgen.
Da gleichlautende Anträge oftmals das Bauamt erreichen sollte dieser Beschluss richtungsweisend für die weitere Vorgehensweise der Friedhofsverwaltung sein.

Der Bau- und Umweltausschuss Furth schätzt den parkähnlichen Charakter des Friedhofs in Furth. Deshalb sollten nur Bäume / Sträucher entfernt werden, die eine Gefahr durch den Einwuchs von Wurzeln in den Grabbereich sowie mangelnde Standhaftigkeit darstellen.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
18	9	9	0	Der parkähnliche Charakter des Friedhofs Furth muss erhalten bleiben. Deshalb sind nur Bäume/Sträucher zu entfernen, die eine Gefahr durch den Einwuchs von Wurzeln in den Grabbereich sowie mangelnde Standhaftigkeit aufweisen.

TOP 8 - Verkehrsangelegenheiten

8/1 - Anbringen Absperrpfosten an der Querungshilfe

Das Bau- und Umweltausschussmitglied Hans-Peter Scherble beantragt bei der Querungshilfe auf Höhe des gemeindlichen Sportplatzes am Übergang an der Staatsstraße St2049 zum Sportplatz den Verbau einer Absperrung (flexibler Pfosten). Es wurde auch durch Anwohner festgestellt, dass wiederholt PKWs die Spur des Fußwegübergangs benutzen. Da die in 2016 beschlossene Testphase nun abgelaufen ist und keine Verbesserung eingetreten ist sollte die vorgenannte Absperrung nun verwirklicht werden.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
19	9	9	0	Die Gemeinde Furth beschafft einen flexiblen Pfosten zur Anbringung mittig im Geh- und Radweg der Querungshilfe

8/2 - Anbringung Sackgassenregelung Kolmhub

Wegen eines bedauerlichen Vorfalles bei dem ein Hund getötet wurde sollte die Zufahrt zum Anwesen Kolmhub in Furth mit einer Sackgassenregelung beschildert werden. Die Verkehrszeichen „Durchfahrt verboten“ sowie „Anlieger sowie landwirtschaftlicher Verkehr frei“ werden angebracht.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
20	9	9	0	Die Gemeinde Furth beschafft eine geeignete Beschilderung, welche die Zufahrt zu dem Grundstück „Kolmhub“ nachhaltig regelt. Bei einem Ortstermin mit den Beteiligten sollte die genaue Positionierung der Schilder abgeklärt werden.

8/3 - Absperrpfosten bei Zufahrt zum Hort

Die Zufahrt zum Hort ist derzeit oft durch parkende Kraftfahrzeuge versperrt. Auch die Anfahrt für Hilfsorganisationen ist nicht dauerhaft möglich, da rücksichtslose KFZ-Fahrer die Zuwegung zum Hort oftmals vollständig versperren.
Auf Anfrage der Erzieherinnen sollte eine Absperrmaßnahme getroffen werden, da die Zuwegung zum Hort nicht befestigt ist und deshalb die Gebäudlichkeiten oftmals stark verschmutzt werden. Auch der gemeindliche Bauhof hat einen erhöhten Erhaltungsaufwand durch die Schotterung der jährlich aufs Neue im schlechten Zustand befindlichen Flächen. Die Hortleitung befürwortet die Inbetriebnahme von geeigneten Pfosten entsprechend. Der für den Hort tätige Essenslieferant erhält einen entsprechenden Schlüssel zur Einfahrt in die jeweilige Fläche, ebenso wie der Hol- und Bringdienst der Inklusionskinder. Auch die freiwillige Feuerwehr Furth erteilte dahingehend Einverständnis, da die direkten Rettungswege dadurch weitestgehend freigehalten werden können. Die Bau- und Umweltausschussmitglieder befürworten die Inbetriebnahme von 4 fest installierten Pfosten.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
21	9	9	0	Die Gemeinde Furth beschafft eine geeignete Absperrung zum Kinderhort und klärt die Zugangsmöglichkeiten mit der Hortleitung sowie der freiwilligen Feuerwehr Furth ab. Es werden vier fest installierbare Pfosten erworben.

8/4 – Absperrpfosten Zufahrt Dorfplatz

Oftmals beparken Paketdienste aber auch große Lastkraftwagen die Innenfläche des Further Dorfplatzes. Schon mehrmals kam es vor allem in den Mittagsstunden zu gefährlichen Situationen mit den anwesenden Schülern.
Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die Zufahrt zum Dorfplatz über den eigentlichen Fußweg für PKW/LKW zu beschränken und stattdessen im rückwärtigen Bereich des Dorfplatzes eine beschilderte Anlieferzone einzurichten.
Es wurde angeregt, den Mitarbeitern des Rathauses die Flächen gegenüber der Praxis Ausmann zum Parken zur Verfügung zu stellen, um im östlichen Bereich des Dorfplatzes für Besucher mehr Parkflächen zur Verfügung stellen zu können. Auch das Pfarramt Furth stellt drei Stellplätze auf Pfarrgrund der Allgemeinheit zum Parken zur Verfügung.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
22	9	9	0	Die Gemeinde Furth beschafft eine geeignete Absperrung zur Zufahrt zum Dorfplatz. Die Zufahrtsmöglichkeit für Hilfeleistungsfahrzeuge muss erhalten bleiben. Im rückwärtigen Bereich des Dorfplatzes in östliche Richtung wird eine entsprechend beschilderte Anlieferzone eingerichtet.

TOP 9 - Bebauungs- und Grünordnungsplan Furth Süd II – Änderung der Festsetzungen

In einer in 2016 stattgefundenen Bau- und Umweltausschusssitzung sowie der darauf folgenden Gemeinderatssitzung wurde beschlossen, dass für den neu aufzustellenden Bebauungs- und Grünordnungsplan „Furth Süd II“ die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Furth Süd“ anzuwenden sind.
Nach Vorlage des Entwurfs des Bebauungsplanes „Furth Süd II“ durch das Planungsbüro wurde festgestellt, dass diese Festsetzungen nicht angewendet wurden. Stattdessen wurden weitestgehend die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Auenweg II“ herangezogen. Hinzu kommt noch die abweichende Bauweise für Garage (h=3,5 m).

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Empfehlung:**
23	9	8	1	Der Bau- und Umweltausschuss Furth stimmt den Festsetzungen des dargelegten Bebauungsplanes „Furth Süd II“ in geänderter Form zu. Der städtebauliche Vertrag mit den Bauherren hinsichtlich der Kostenübernahme für die Ausgleichsflächen sowie die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist dahingehend zu ändern.

TOP 10 - Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

10/1 –Grundstücke am GE Hopfengarten

Die Gespräche mit den Bauherrn sowie den unmittelbar beteiligten Nachbarn sind positiv verlaufen. Der Bauherr wird entsprechend abgeänderte Bauantragsunterlagen einreichen.